

5 GLB

290
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde
Riegelsberg

Vom 12. November 1991

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt Seite 569), wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die nachfolgend näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Riegelsberg werden in dem Umfange, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und den Grenzbeschreibungen nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu „Geschützten Landschaftsbestandteilen“ erklärt, dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe
GLB 5.03.004	Vogelschutzgehölze Buchsachen	2,4 ha
GLB 5.03.5	Hohlwiesbach (Teilbereich Riegelsberg)	0,8 ha
GLB 5.03.6	Bietschwies (Teilbereich Riegelsberg)	4,0 ha
GLB 5.03.7	Walpershofer Steinbach	1,6 ha
GLB 5.03.8	Am Mühlengraben/Weierwies	2,4 ha
GLB 5.03.9	Baumhecke Güchenbach	2,0 ha

Doppelt
siehe ND-VO
von '38
6

§ 2

Schutzzwecke

Der Schutzzweck für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile wird wie folgt festgelegt:

GLB 5.03.004 Vogelschutzgehölze Buchsachen

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses für das Ortsbild, den Erosionsschutz, das Geländeklima, den Artenschutz und die Erholungsmöglichkeiten so wichtigen Gehölz- und Baumbestandes. Eine weitere Verringerung oder Verkleinerung des Bestandes ist zu vermeiden.

GLB 5.03.5 Hohlwiesbach
(Teilbereich Riegelsberg)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines kleineren, mit Hochstaudenfluren umgrenzten Bachlaufes inmitten von Ackerflächen als landschaftsgliederndes Element. Die Extensivierung dieser Ackerflächen und somit eine Verminderung des Düngemiteleintrages in den Bachlauf ist anzustreben.

GLB 5.03.6 Bietschwies
(Teilbereich Riegelsberg)

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Naß- und Feuchtwiesen, die aufgrund ihrer Ausprägung eine hohe faunistische Bedeutung besitzen und überdies zur Ortsbildgliederung beitragen. Die extensive Nutzung innerhalb der Fläche trägt zu dieser Bedeutung bei und muß ebenfalls erhalten bleiben.

GLB 5.03.7 Walpershofer Steinbach

Schutzzweck ist die Weiterentwicklung des aus Feucht- und Naßwiesen, Gehölzstrukturen und Großseggenrieden bestehenden Lebensraumes für Libellen und Vögel, der damit überaus wichtig für das Landschaftsbild wird. Eine weitere Intensivierung der gartenmäßigen und landwirtschaftlichen Nutzung, auch im Oberlauf des Baches (Fischteiche) sollte zugunsten einer Extensivierung und naturnaheren Gestaltung eingeschränkt werden, um auch positive Akzente für das Landschaftsbild zu gewährleisten.

GLB 5.03.8 Am Mühlengraben/Weierwies

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege des durch unterschiedliche Quell- und Feuchtbereiche gekennzeichneten Auenbogens, der zusammen mit den umgebenden Wiesen und Grünflächen und deren Nutzungsart als geschlossener Biotopkomplex von großer Bedeutung für die Landschaft ist. Die bestehenden Nutzungen der landwirtschaftlichen Flächen sind daher, solange in extensiver Form ausgeübt, zu erhalten.

GLB 5.03.9 Baumhecke Güchenbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines kleineren, dicht bewachsenen Grabenbruches am Rand der bebauten Ortslage. Als bedeutendes siedlungs- und landschaftsgliederndes Element übernimmt dieser Grabenbruch eine wichtige Freiraumfunktion innerhalb der Wohnlage, besitzt aber ebenso wichtige Lebensraumfunktionen.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

1) Die Grenzen und Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile sind wie folgt in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 in grüner Farbe eingetragen:

GLB 5.03.004	6662 — R 7
	6862 — R 8
GLB 5.03.5	6466 — R 1
	6666 — R 2
	6464 — R 3
GLB 5.03.6	6666 — R 2
GLB 5.03.7	6464 — R 3
	6664 — R 4
GLB 5.03.8	6664 — R 4
GLB 5.03.9	6864 — R 5

2) Außerdem sind die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage hierzu veröffentlicht.

- 4) Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- 5) Die Landschaftsbestandteile werden an geeigneten Stellen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile verlaufen wie folgt:

GLB 5.03.004 Vogelschutzgehölze Buchschachen

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Baum- und Strauchbewuchs des Hangbereiches oberhalb der Sportanlagen und des Schwimmbades von Buchschachen. Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Beginn des Baum- und Strauchbewuchses südöstlich der Riegelsberghalle.

Im Norden und Westen:

Beginnend an der Nordostkante der Parzelle 462, Flur 6, Gemarkung Güchenbach, der Grenze des Baum- und Strauchbewuchses in südöstlicher Richtung folgend, wobei diese Grenze der Hangkante sowie der Grenze zwischen Flur 2, Gemarkung Überhofen, und Flur 6, Gemarkung Güchenbach, entspricht. Dabei werden folgende Parzellen der Flur 6, Gemarkung Güchenbach, angeschnitten: 462, 461, 677/460, 676/460, 459, 458, 457, 456/2, 456/1, 455/4, 455/3, 455/1, 453/1, 453/2, 453/3, 453/4, 452/3, 452/2, 451, 465/2, 444/1. Die Südwestkante bzw. Südkante der Parzelle 444/1, Flur 6, Gemarkung Güchenbach, bildet dabei die Grenze.

Im Süden und Osten:

Die Südkante der Parzelle 444/1, Flur 6, Gemarkung Güchenbach, nach Osten bis zum Beginn der Liegewiesen des Schwimmbades; von hier entlang dem Baum- und Strauchbewuchs in nordöstlicher Richtung, wobei wiederum folgende Parzellen bzw. deren Grenzen berührt werden: 444/1, 465/2, 451, 452/1, 453/6, 455/2, 455/5, 456/3, 457, 458 (alle westlich der Sportanlagen), 459, 676/460, 677/460, 461 und 462 — alle Flur 6, Gemarkung Güchenbach; im Verlauf der vier letztgenannten Parzellen bildet die Begrenzung der Sportanlagen den eigentlichen Grenzverlauf. Die Grenze folgt innerhalb der Parzelle 462, Flur 6, Gemarkung Güchenbach, dem Tribünenrand, dann der Nordostkante der Parzelle bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.03.5 Hohlwiesbach
(Teilbereich Riegelsberg)

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfaßt den Hohlwiesbach sowie dessen unmittelbaren Uferbereich auf Heusweiler und Riegelsberger Gemeindegebiet. Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der Restbestand des Baum- und Strauchbewuchses unterhalb des neu errichteten Südschachtes.

Im Norden:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Riegelsberg und Heusweiler, beginnend von der Nordwestspitze der Parzelle 212, Flur 6, Gemarkung Walpershofen, in nordöstlicher Richtung entlang des Bachverlaufs bis zur Nordostkante der Parzelle 124/1, Flur 6, Gemarkung Walpershofen (westlich der Salbacher Straße).

Im Osten und Süden:

Die Uferrandstreifen des Hohlwiesbaches im Abstand von 5 m, gemessen von der Bachmitte; dabei werden in südwestlicher Richtung folgende Parzellen berührt: 124/1, 125/1, 127, 381/126, 212, z. T. 501/211 — alle Flur 6, Gemarkung Walpershofen, bis zur Nordwestspitze der Parzelle 212, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.03.6 Bietschwies
(Teilbereich Riegelsberg)

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Naßwiesen und vernähten Flächen der „Hohlwiesen“ und „Hesseltwiese“ als Fortsetzung der „Bietschwies“ (geschützter Landschaftsbestandteil in Heusweiler).

Der Grenzverlauf ist wie folgt:

Im Norden:

Die Gemeindegrenze zwischen Heusweiler und Riegelsberg, beginnend an der Nordwestkante der Parzelle 347/73, Flur 1, Gemarkung Walpershofen, in östlicher Richtung bis zur Nordostkante der Parzelle 44, Flur 1, Gemarkung Walpershofen bzw. bis zur westlichen Begrenzung des hier verlaufenden Fußweges.

Im Osten:

Entlang der westlichen Begrenzung des Fußweges nach Süden, wobei, von Nord nach Süd, folgende Parzellen berührt werden: 44, 437/43, 436/43, 435/42, 41, 40, 39, 455/38 — alle Flur 1, Gemarkung Walpershofen.

Im Süden:

Beginnend vom Schnittpunkt der Parzelle 455/38 — Flur 1, Gemarkung Walpershofen — auf dem Fußweg nach Norden und Westen entlang folgender Parzellengrenzen: 455/38, 39, 40, 41, 435/42 — alle Flur 1, Gemarkung Walpershofen bis zum Südrand der Parzelle 358/45 — Flur 1, Gemarkung Walpershofen; von hier entlang den Südgrenzen folgender Parzellen in westlicher Richtung: 358/45, 460/45, 461/45, 462/46, 463/46, 47, 48, 378/49, 379/49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 420/61, 419/61, 62, 391/63, 392/63, 318/63, 429/64, 430/64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 346/73, 347/73, — alle Flur 1, Gemarkung Walpershofen.

Im Westen:

Entlang der westlichen Grenze der Parzelle 347/73, Flur 1, Gemarkung Walpershofen, nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.03.7 Walpershofer Steinbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Walpershofer Steinbach zwischen „Blesswies“ und „Neuweierskreppe“. Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Riegelsberg, nördlich der Saarlouiser Straße zwischen Herchenbach und Walpershofen.

Im Norden und Osten:

Die nördlichen Grenzen der Parzellen 230, 326/231, 327/231, 232, 328/233, 329/233, 234, 235 und 596/236 — alle Flur 6, Gemarkung Walpershofen; dann die Ostkante der Parzelle 596/236 — Flur 6, Gemarkung Walpershofen bis zu dem südlichen Rand des dort anschließenden Baum- und Strauchbewuchses (auf einer Böschung); diese Grenze bzw. die Böschung berührt die Parzelle 508/289 — Flur 6, Gemarkung Walpershofen.

Im Osten und Süden:

Entlang der südlichen Grenze des Baum- und Strauchbewuchses in westlicher Richtung bis zum Beginn der offenen Talfläche; nun entlang den südlichen Grenzen folgender Parzellen nach Westen: 234, 329/233, 328/233, 232, 327/231, 326/231 und 230 — alle Flur 6, Gemarkung Walpershofen, bis zur westlichen Begrenzung der Parzelle 230 bzw. der Gemarkungsgrenze und damit dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

GLB 5.03.8 Am Mühlengraben/Weierwies

Mit dem geschützten Landschaftsbestandteil werden die Schilfröhrichte und vernähten Flächen der „Weierwies“ und entlang des Mühlengrabens unter Schutz gestellt.

Der Grenzverlauf ist wie folgt:

Im Norden:

Die nördliche Grenze der Parzelle 196/11, Flur 5, Gemarkung Walpershofen, ein Teil der westlichen Grenze und die nördliche Begrenzung der Parzelle 120/2, Flur 4, Gemarkung Walpershofen, die nördlichen Grenzen der Parzellen 120/1 und 337/119, Flur 4, Gemarkung Walpershofen, die östliche Grenze der letztgenannten Parzelle bis zum Mühlengraben; entlang dem nördlichen Ufer des Mühlengrabens nach Osten bis zur östlichen Grenze der Parzelle 508/143, Flur 4, Gemarkung Walpershofen.

Im Osten:

Die östliche Begrenzung der Parzelle 508/143, Flur 4, Gemarkung Walpershofen, nach Süden bis zum Fuß des Bahndamms.

Im Süden:

Entlang dem Fuß des Bahndamms in westlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung der Parzelle 311/32, Flur 5, Gemarkung Walpershofen; entlang deren westlicher Begrenzung nach Nordwesten bis zum Südufer des Mühlengrabens; dem Ufer des Mühlengrabens folgend nach Westen bis zur südlichen Begrenzung der Parzelle 25, Flur 5, Gemarkung Walpershofen und dem hier verlaufenden Feldweg.

Im Westen:

Entlang der östlichen Begrenzung des Feldweges (Parzelle 79, Flur 5, Gemarkung Walpershofen) in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt somit folgende Parzellen:

aus Flur 4, Gemarkung Walpershofen:

120/2, 120/1, 337/119, 121/1, 481/122, 123/1, 486/125, 488/126, 487/125, 489/127, 490/129, 491/130, 492/130, 493/131, 494/132, 495/133, 496/133, 497/134, 498/135, 136, 499/137, 500/138, 501/139, 502/139, 503/139, 505/141, 506/141, 507/143, 508/143.

aus Flur 5, Gemarkung Walpershofen:

196/11, 197/11, 12, 13, 206/14, 207/14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

GLB 5.03.9 Baumhecke Güchenbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil, nördlich der Jägerstraße in Güchenbach, umfaßt einen kleinen Grabenbruch mit Baum- und Strauchbestand inmitten der besiedelten Ortslage. Der Grenzverlauf ist wie folgt:

Im Norden:

Beginn des Grabenbruchs nördlich der Jägerstraße (Haus Nr. 2 bzw. 27) an der Nordwestkante der Parzelle 118/6, Flur 3, Gemarkung Güchenbach; von hier jeweils der nördlichen Böschungsoberkante bzw. dem Rand des Baum- und Strauchbewuchses in nordöstlicher Richtung folgend, wobei folgende Parzellen berührt werden:

118/6, 118/5, 119, 85/7, 84/9, 83/3, 82/4 — alle Flur 3, Gemarkung Güchenbach (Grenzverlauf auf den drei letztgenannten Parzellen jeweils der Baum- bzw. Strauchbewuchses); dann weiter entlang am Rand des Bewuchses in östlicher Richtung innerhalb der Parzellen 139, 78/5, 72/3, 72/4 — Flur 3, Gemarkung Güchenbach — bis zur Südostspitze der letztgenannten Parzelle südlich des kleinen Teiches innerhalb der Parzelle 66/4, Flur 3, Gemarkung Güchenbach.

Im Osten:

Die östliche Begrenzung der Parzelle 139 nach Süden, deren südliche Begrenzung nach Westen bis zum erneuten Beginn des eigentlichen Grabenbruches.

Im Süden:

Die südliche Begrenzung bzw. Böschungsoberkante einschließlich Baum- und Strauchbewuchses nach Westen, wobei wiederum folgende Parzellen berührt werden (von Ost nach West): 119, 118/5, 118/6 — alle Flur 3, Gemarkung Güchenbach — bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung, südlich der Nordostkante der Parzelle 118/6 bzw. nördlich der Jägerstraße, Haus-Nr. 2 bzw. 27.

§ 5

Verbote

(1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen oder Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die geschützten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu zerstören, zu beseitigen oder erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- 1) die Ablagerung von Abfällen, Müll sowie Schutt aller Art und jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
- 2) das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Röhricht, Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen;
- 3) die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 4) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;

- 5) die Anlage und wesentlichen Änderung von Straßen, Wegen, Park- oder Campingplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen Kraftfahrzeugen;
- 6) die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen sowie Verfüllungen von Bodensenken; Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen, Ablagerungen aller Art sowie jede sonstige Veränderung der Bodengestalt;
- 7) das Anlegen von Feuerstellen;
- 8) das Ein- und Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser sowie das Trockenlegen von Naß- und Feuchtbereichen;
- 9) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder Ortshinweise sind;
- 10) die Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt bleiben:

- 1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- 2) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
- 3) rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- 4) die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1, Nr. 9 SNG handelt, wer in den geschützten Landschaftsbestandteilen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 1991

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Trautmann
Stadtverbandsbeigeordneter